
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 23. Oktober 2009

Seite 937

Nr. 135

Organisationsregelung für das Essener Kolleg für Geschlechterforschung (EKfG) Vom 22. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Ausstattung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder des EKfG
- § 4 Leitung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Nutzung des EKfG
- § 9 Änderung dieser Organisationsregelung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung und Ausstattung

(1) Das Essener Kolleg für Geschlechterforschung, nachstehend EKfG genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 HG.

(2) Über die Änderung und Aufhebung der zentralen Einrichtung sowie ihre jeweilige Zuordnung zu einem Budgetkreis beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt.

(3) Dem Essener Kolleg für Geschlechterforschung werden vom Rektorat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zugewiesen. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG bleiben unberührt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Am EKfG wird interdisziplinäre und disziplinäre Forschung durchgeführt. Beteiligt sind alle Disziplinen, die auf dem Gebiet der Geschlechterforschung aktiv sind oder werden wollen.

(2) Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) die Initiierung, Koordinierung und Durchführung von Geschlechterforschung,
- b) die Vernetzung von Geschlechterforschung des In- und Auslands sowie die Förderung des Austausches von in- und ausländischen WissenschaftlerInnen,
- c) die Einrichtung von Fellowships für in- und ausländische WissenschaftlerInnen aller Disziplinen,
- d) die Förderung von DoktorandInnen und NachwuchswissenschaftlerInnen sowie die Organisation einer interdisziplinären Betreuung,
- e) die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen,
- f) die Präsentation herausragender Leistungen von WissenschaftlerInnen.

Die Aufgaben des Kollegs werden in enger Kooperation mit WissenschaftlerInnen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland durchgeführt, die auf dem Gebiet der Geschlechterforschung arbeiten.

(3) Das Zentrum legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 3 Mitglieder des EKfG

(1) Mitglieder können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der Universität Duisburg-Essen werden, die auf dem Gebiet der Geschlechterforschung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des EKfG mitwirken.

(2) Assoziierte Mitglieder können auch entsprechende Personen anderer Hochschulen und Einrichtungen sein, die auf dem Gebiet der Geschlechterforschung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des EKfG mitwirken.

(3) Mitglieder sind weiterhin die am EKfG beschäftigten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ins EKfG ist in der Regel das Einbringen eines für die Zweckbestimmung (§ 2) des Kollegs einschlägigen Forschungsvorhabens oder die Beteiligung an einem bereits initiierten Forschungsprojekt. Der Beschluss des Vorstandes über die Mitgliedschaft erfolgt im Benehmen mit dem Rektorat.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Leitung

Das EKfG wird durch den Vorstand geleitet. Die Koordination und Geschäftsführung übernimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das EKfG. Er setzt sich aus Mitgliedern des EKfG zusammen:

1. fünf Angehörige der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Angehöriger der Gruppe der Studierenden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Direktorin als Vorsitzende oder einen Direktor als Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Beide müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Essener Kolleg für Geschlechterforschung innerhalb der Universität.

(3) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des EKfG. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt den Entwicklungsplan.
2. Er beschließt über den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellenden Geschäftsbericht nach § 2 Absatz 3.
3. Er berät die Haushaltsanmeldungen des EKfG und entscheidet über die Verwendung der dem EKfG zugewiesenen Räume und Sachmittel. Die Rechte des

für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektoratsmitglieds bleiben unberührt.

4. Er macht der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler Vorschläge für die Besetzung der dem EKfG zugewiesenen Stellen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind.
6. Er schlägt dem Rektorat die Einsetzung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vor. Diese Person wird mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter am EKfG. Die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer weisungsbefugt.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des EKfG. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er legt dem Vorstand den Geschäfts- und Finanzplan vor.
2. Sie oder er legt dem Vorstand den Bericht nach § 2 Absatz 3 vor.
3. Sie oder er informiert den Vorstand regelmäßig über Fördermöglichkeiten.

(2) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers endet mit der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter am EKfG.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung des Vorstandes kann dieser einen wissenschaftlichen Beirat berufen. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu sechs WissenschaftlerInnen anderer Hochschulen bzw. Forschungsinstitute an. Außerdem können bis zu drei VertreterInnen gesellschaftlicher Gruppen und öffentlicher Einrichtungen berufen werden. Es wird angestrebt, den Beirat international zu besetzen. Alle Mitglieder des Beirats haben volles Stimmrecht.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mitglieder werden vom Rektorat auf zwei Jahre berufen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die ProfessorInnen des Kollegs können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(6) Der Beirat berät den Vorstand bei der Auswahl der Schwerpunkte des Kollegs. In angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich, nimmt er gegenüber dem Rektorat Stellung zur Qualität der wissenschaftlichen Arbeit des Kollegs.

§ 8
Nutzung des EKfG

(1) Das EKfG steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführung zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können mit besonderer Zustimmung der Geschäftsführung die Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 9
Änderung dieser Organisationsregelung

Mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kollegs können Vorschläge zur Änderung dieser Organisationsregelung gemacht werden. Änderungen der Organisationsregelung bedürfen des Beschlusses des Rektorates.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Essener Kollegs für Geschlechterforschung der Universität GH Essen in der Fassung vom 1. Oktober 1997 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23.09.2009.

Duisburg und Essen, den 22. Oktober 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

